



Nordrhein-Westfalen:
Schritt-für-Schritt zur
Wohnraum-ID



Neues Zweckentfremdungsrecht seit dem 1. Juli 2022 in Nordrhein-Westfalen

Mit dem Wohnraumstärkungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen („WohnStG“), das am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, wurde die Zweckentfremdung von Wohnraum neu geregelt:

§ 12 Absatz 1 WohnStG ermöglicht den Gemeinden mit Wohnraummangel durch den Erlass eigener Satzungen das Gesamtwohnraumangebot zu erhalten.

Damit können vor allem in den Zuzugsregionen die Umwandlung von Wohn- in Gewerberaum, die Beseitigung oder Leerstand von Wohnraum sowie die wiederholte Kurzzeitvermietung verhindert werden.

Die Städte Aachen, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster haben von dem Satzungsrecht Gebrauch gemacht.

Die Regelungen zur Erteilung und zur Verwendung der Wohnraum-Identitätsnummer in Gemeinden mit einer Zweckentfremdungssatzung sind spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden – sprich: seit dem 1. Juli 2022.

Seit dem 1. Juli 2022 benötigen Sie in den Städten **Aachen, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster** eine Wohnraum-Identitätsnummer (im Folgenden kurz: „Wohnraum-ID“), wenn Sie eine Wohnung Kurzzeit vermieten wollen.

Sie möchten Wohnraum zum Zwecke der Kurzzeitvermietung in Aachen, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Köln oder Münster überlassen? Dann benötigen Sie vor der Überlassung eine Registrierung. Hier zeigen wir Ihnen Schritt-für-Schritt Ihren Weg zur benötigten Wohnraum-Identitätsnummer (im Folgenden kurz: Wohnraum-ID).

Wichtig:

In allen anderen Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen benötigen Sie keine Registrierung.

Inhaltsverzeichnis

Ihre rechtlichen Pflichten.....	3
Ihr Weg zur Wohnraum-ID.....	4
Schritt 1: Erstellen Sie ein Online-Service-Konto.....	5
Schritt 2: Anmeldung.....	5
Schritt 3: Zuteilung der Wohnraum-ID.....	10
Steuerliche Pflichten.....	11
Kontaktanschriften.....	11



Ihre rechtlichen Pflichten

Seit dem 1. Juli 2022 bestehen für Personen in bestimmten Städten in Nordrhein-Westfalen, die Wohnraum zum Zwecke der Kurzzeitvermietung überlassen möchten, neue Pflichten.

Hinweis:

Die neuen Pflichten betreffen ausschließlich Wohnraum, der sich in den Städten Aachen, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Köln oder Münster befindet.

In diesen Städten benötigen Sie vor der Überlassung von Wohnraum zum Zwecke der Kurzzeitvermietung eine Registrierung: Mit der Registrierung erhalten Sie im Regelfall eine Wohnraum-ID zugeteilt. Jede einzelne Überlassung von Wohnraum zum Zwecke der Kurzzeitvermietung in diesen Städten haben Sie zudem jeweils spätestens am zehnten Tag nach Beginn der Überlassung anzuzeigen („Belegungskalender“). Erfolgt keine Anzeige, kann die Wohnraum-ID deaktiviert werden.

Wenn Sie mehr als eine Wohnung in den oben genannten Städten Kurzzeit vermieten, benötigen Sie für jede Wohnung eine eigene Wohnraum-ID. Und: Falls sich Ihre Daten ändern, sind Sie verpflichtet, die Daten aktuell zu halten.

Die Wohnraum-ID ist stets und für die Öffentlichkeit gut sichtbar anzugeben, wenn Sie die Nutzung des Wohnraums zum Zwecke der Kurzzeitvermietung anbieten oder dafür werben (zum Beispiel in Online-Portalen oder in Anzeigen).

Wichtig (für gewerblich genutzte Ferienwohnungen, Boardinghäuser, Pensionen und Hotels in Aachen, Bonn, Düsseldorf, Dortmund, Köln und Münster)!

Die Pflicht zur Anzeige betrifft ebenfalls solche Personen, die baurechtlich als Gewerberäume genehmigte Räume für die Kurzzeitvermietung nutzen wollen, wenn sie für deren Vermietung Angebote oder Werbung zum Beispiel in Internetportalen, sozialen Medien oder in Zeitungen schalten möchten, in denen ansonsten überwiegend die Kurzzeitüberlassung von Wohnungen beworben wird (gewerblich genutzte Ferienwohnungen, Boardinghäuser, Pensionen und Hotels). Diese müssen keinen Belegungskalender führen.

Die Angabe einer Wohnraum-ID ist nicht erforderlich, wenn Anbieter einer gesetzlichen Impressumspflicht, zum Beispiel nach § 5 TMG, unterliegen und in der Anzeige in dem betreffenden Medium ein Impressum angeben.



Wichtig:

Sie sind selbst Mieterin oder Mieter einer Wohnung und möchten diese für die Dauer Ihres Urlaubes Kurzzeit vermieten?

Nach § 553 BGB („Gestattung der Gebrauch-
süberlassung an Dritte“) ist vor der Unter-
vermietung die Erlaubnis des Vermieters
einzuholen.

Ihr Weg zur Wohnraum-ID in den Städten Aachen, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster

Bitte halten Sie folgende Informationen bereit:

Eine wichtige Frage an Sie vorab:

Möchten Sie den Wohnraum für weniger als 90 Tage (bei Studierenden: weniger als 180 Tage) im Kalenderjahr Kurzzeit vermieten?

Die Beantwortung dieser Frage ist insofern bedeutsam, als dass eine Kurzzeitvermietung von weniger als 90 Tagen (bei Studierenden: weniger als 180 Tage) im Kalenderjahr nicht als Zweckentfremdung in Nordrhein-Westfalen gilt. In diesen Fällen erhalten Sie die Wohnraum-ID in den Städten Aachen, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster automatisch mit dem Absenden ihrer Daten.

Beabsichtigen Sie, den Wohnraum für mehr als 90 Tage (bei Studierenden: mehr als 180 Tage) im Kalenderjahr dem Wohnungsmarkt zu entziehen, liegt eine Zweckentfremdung nach dem Wohnraumstärkungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Sie benötigen daher eine gebührenpflichtige Zweckentfremdungsgenehmigung (Mindestgebühr 500 €). Nach dem Absenden Ihrer Daten wird nicht automatisch eine Wohnraum-ID erteilt, sondern die jeweilige Stadt nimmt Kontakt mit Ihnen auf.

- für die erstmalige Registrierung im Service-Portal „GO – gemeinsam online“
- Ihre gültige E-Mail-Adresse sowie Ihre persönlichen Daten
- bei Studierenden:
- Upload des eigenen Mietvertrages und des Studierendenausweises
- Objektlage
- zum Beispiel bei Mehrfamilienhäusern: Stockwerk der Wohnung und



Position im Stockwerk (zum Beispiel
links, mittig oder rechts)

- Beabsichtigter Vertriebsweg
- zum Beispiel Online-Portale, soziale Medien, Printmedien oder Aushänge

Schritt 1 Erstellen Sie ein Online-Service-Konto

Um eine Wohnraum-ID beantragen zu können, benötigen Sie zuallererst ein Online-Service-Konto. Die Beantragung einer Wohnraum-ID für die Städte Aachen, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Köln oder Münster erfolgt digital.

Zur Beantragung Ihres Online-Service-Kontos gelangen Sie **über das Bauportal NRW** (www.bauportal.nrw): Klicken Sie auf den Reiter „Wohnraum-ID“ und anschließend rechts im Menüband „Weiterführende Links“ auf „Zur Beantragung der Wohnraum-ID“. Sie werden nun auf das **Service-Portal „GO - gemeinsam online“** weitergeleitet. Anschließend klicken Sie bitte auf **„Registrieren“**.

Hinweis:

Die Realisierung und der technische Betrieb erfolgen über die Anstalt öffentlichen Rechts „Dataport“, welche von den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sowie dem kommunalen IT-Verbund Schleswig-Holstein getragen wird.

Anschließend wählen Sie bitte die **Art Ihres Servicekontos** aus (Privatperson oder Unternehmen). Im nächsten Schritt werden Sie gefragt, ob Sie ein „Gemeinsam-Online-Servicekonto“ oder ein „Gemeinsam-Online-Servicekonto Plus“ anlegen möchten. **Bitte wählen Sie die Basisvariante „Gemeinsam-Online-Servicekonto“**. Mit diesem Konto können Sie den Online-Dienst auf dem Service-Portal ohne Identitätsnachweis nutzen. Bitte klicken Sie anschließend auf „Weiter“.

Bitte geben Sie anschließend in der **„Servicekonto-Registrierung“** die dort abgefragten Daten ein. Bitte bewahren Sie Ihre Zugangsdaten nebst Passwort an einem sicheren Ort auf. Klicken Sie anschließend auf „Weiter“. Bitte lesen und akzeptieren Sie die Datenschutzerklärung für das Servicekonto. Anschließend erhalten Sie eine E-Mail mit einem Link: Bitte klicken Sie auf diesen Link, damit Ihr Servicekonto aktiviert wird.



Schritt 2 Anmeldung

Anschließend können Sie sich im Service-Portal „GO – gemeinsam online“ unter der Überschrift Kurzzeitvermietung - Wohnraum-Identitätsnummer NRW anmelden: Klicken Sie auf „Anmelden“, geben dort Ihre Daten ein und klicken anschließend auf den Button „Hier starten“. Die Datenschutzerklärung zur Wohnraum-ID ist zu lesen und zu akzeptieren, damit Ihre Daten verarbeitet werden dürfen.

Hinweis:

Der Wortlaut wird geöffnet, wenn Sie auf das „+“ klicken.

Wenn Sie nicht zustimmen, kann keine Wohnraum-ID erteilt werden. Ihre Zustimmung wird gespeichert.

Haben Sie ein Unternehmenskonto angelegt, kann es passieren, dass Sie die Fehlermeldung "Authentifizierung fehlgeschlagen" erhalten. Bitte gehen Sie in diesem Fall wie folgt vor:

1: Dienst hinzufügen

Es kann sein, dass der Administrator erst den Dienst zur generellen Nutzung mit dem Konto hinzufügen muss (der Ersteller des Unternehmenskontos ist normalerweise der Administrator):



2: Mitarbeiter berechtigen

Die angelegten Mitarbeiter berechtigen, einen Dienst zu nutzen.

Liste der angelegten Mitarbeiter – im Beispiel ist nur ein Mitarbeiter angelegt, der gleichzeitig Administrator ist:



3: Administratoren dürfen Dienste nutzen

Administratoren können verwalten, welcher Mitarbeiter welchen Onlinedienst nutzen darf:

Wenn es nur den einen Administrator gibt, muss sichergestellt werden, dass Administratoren prinzipiell auch Onlinedienste nutzen dürfen:



go
gemeinsam
online

MÄrkus Klostermann

START ALLE DIENSTE MEIN BEREICH **ADMINISTRATION** 🔍

[Start](#) > [Administration](#) > Unternehmensdaten

Unternehmensdaten

Art der Organisation: Unternehmen

Name des Unternehmens

Organisationseinheit (optional)

Handelsregisternummer (optional)

Registergericht (optional)

E-Mail-Adresse (optional)

Telefon (optional)

Fax (optional)

Straße Hausnummer (optional)

Adresszusatz (optional)

Postleitzahl Stadt

Land

Postfach (optional) Postfach Postleitzahl (optional)

Administratoren dürfen Online-Dienste nutzen (optional)

Speichern

Die Objektübersicht

Auf der folgenden Seite können Sie sich über die Schaltfläche „+ Neue Wohnraum-Identitätsnummer“ eine Wohnraum-ID für ein Objekt erteilen lassen.



Außerdem wird auf dieser Seite eine Übersicht der Wohnraum-IDs angezeigt, die Ihnen bislang für Ihre Objekte ausgestellt worden sind und die Schaltfläche „Belegung“ angeboten: In den Städten Aachen, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster ist jede einzelne Überlassung von Wohnraum zum Zwecke der Kurzzeitvermietung jeweils spätestens am zehnten Tag nach Beginn der Überlassung anzuzeigen („Belegungskalender“). Diesen erreichen Sie über die Schaltfläche „Belegung“. Im oberen Bereich können Sie neue Belegungen eingeben und speichern. Im unteren Bereich sehen Sie eine Übersicht aller Belegungen für dieses Objekt. Erscheint das Erstellungsdatum in der Schriftfarbe „rot“, wurde die Meldefrist von 10 Tagen nach der Belegung nicht eingehalten. Erfolgt keine Anzeige, obwohl der Wohnraum Kurzzeit vermietet wurde, kann die Wohnraum-ID deaktiviert werden.

Ihre Personendaten

Auf den folgenden Formularseiten sind Ihr Name und Ihre E-Mail-Adresse bereits vorausgefüllt: Sie wurden aus Ihrem Online-Servicekonto übernommen. Bitte ergänzen Sie die übrigen dort abgefragten Daten zu Ihrer Person. Die Angabe der Personen- und Kontaktdaten ist zwingend erforderlich, um die Daten mit dem Meldebestand abzugleichen und Ihnen die Wohnraum-ID automatisiert ausstellen zu können.

Funktion „Studierende“

Sie sind Studentin oder Student in Aachen, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Köln oder Münster und möchten Ihren Wohnraum Kurzzeit vermieten? Das geltende Wohnraumstärkungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sieht bei Wohnraum, den Studierende angemietet haben, vor, dass dieser erst ab einer Nutzung für Zwecke der Kurzzeitvermietung für mehr als sechs Monate, längstens jedoch 180 Tage im Kalenderjahr, als zweckentfremdeter Wohnraum gilt. Bei allen Übrigen tritt der Zweckentfremdungstatbestand ein, wenn die Nutzung von Wohnraum für mehr als drei Monate, längstens 90 Tage, im Kalenderjahr für Zwecke der Kurzzeitvermietung überlassen oder genutzt wird.

Wenn Sie die Wohnraum-ID für 180 Tage im Kalenderjahr nutzen möchten, klicken Sie bitte die Funktion „Studierende“ an. Laden Sie bitte anschließend eine Kopie Ihres Mietvertrages und eine Studienbescheinigung hoch. Wenn Sie Ihren Wohnraum für nicht mehr als 90 Tage im Kalenderjahr Kurzzeit vermieten möchten, brauchen Sie die Funktion "Studierende" nicht anzuklicken.

Sie können eine Datei nicht hochladen?

In diesem Fall klicken Sie die Funktion „Studierende“ nicht an und senden die Nachweise im Anschluss der Antragstellung per E-Mail an Ihre Stadt. Die Kontaktanschriften können Sie am Ende dieses Dokumentes auffinden.



Art der Wohnraum-ID

Bitte wählen Sie anschließend aus, um welche Art von Räumen es geht und welche Nutzung dort beabsichtigt ist.

Bei "**Art der Wohnraum-Identitätsnummer**" sind verschiedene Angaben zu tätigen: Die Einträge haben unterschiedliche Auswirkungen für den weiteren Arbeitsprozess. Eine Wohnraum-ID kann online nicht ausgestellt werden, wenn Ihre Angaben auf eine Genehmigungspflicht hinweisen.

Sie haben folgende Auswahlmöglichkeiten:

1 | **Art der Räume**

- a) **Hauptwohnung, Nebenwohnung oder andere Räume, die zum dauerhaften Wohnen geeignet sind**

Möchten Sie Ihre Hauptwohnung, eine Nebenwohnung oder andere zum dauerhaften Wohnen geeignete Räume, bei der/denen Sie verfügungs- oder nutzungsbe-rechtigt sind, in den Städten Aachen, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Köln oder Mün-ster Kurzzeit vermieten? Nicht erforderlich ist, dass Sie die Wohnung selbst bewoh-nen - auch nicht zeitweise.

Hinweis – Zweckentfremdungsverbot für öffentlich-geförderte Wohnungen:

Bitte beachten Sie, dass für öffentlich-geförderten Wohnraum, der sich noch in der Bindung befindet, aus anderen gesetzlichen Grundlagen ein Verbot einer zweck-fremden Nutzung besteht. Sollte für derartigen Wohnraum eine Wohnraum-ID be-antragt und zugeteilt werden, wird das grundsätzliche Verbot einer zweckfremden Nutzung für diese Wohnungen nicht aufgehoben.

- b) **Gewerberaum oder sonstige Räume, bei denen es sich baurechtlich nicht um Wohn-raum handelt**

Sie beabsichtigen, einen baurechtlich genehmigten Gewerberaum oder einen sons-tigen Raum, der nicht als Wohnraum gilt, auf einem der möglichen Vertriebswege für Zwecke der Kurzzeitvermietung in den Städten Aachen, Bonn, Dort-mund, Düs-seldorf, Köln oder Münster anzubieten? Dies trifft zum Beispiel zu auf gewerblich genutzte Ferienwohnungen, Boardinghäuser, Hotels, Pensionen.

2 | **Dauer der Nutzung**

Bitte geben Sie den Zeitraum im Kalenderjahr an, für den das Objekt für Zwecke der Kurzzeitvermietung überlassen oder genutzt werden soll.



Die beabsichtigte Dauer der Kurzzeitvermietung in einem Kalenderjahr

a) **beträgt nicht mehr als 90 Tage (bei Studierenden: 180 Tage) pro Kalenderjahr**

(keine Zweckentfremdung):

Ihnen wird nach dem Absenden der Daten die Wohnraum-ID kostenfrei zugewiesen. Bei Studierenden erfolgt eine Prüfung der hochgeladenen Daten. Die Wohnraum-ID wird dann über die zuständige Behörde erteilt und ist nach Erteilung im Online-Dienst sichtbar.

b) **umfasst 91 oder mehr Tage (bei Studierenden: mehr als 180 Tage) pro Kalenderjahr (Zweckentfremdung):**

Ihnen wird nicht automatisch eine Wohnraum-ID erteilt: Es bedarf einer ausdrücklichen, gebührenpflichtigen Genehmigung durch die Stadt Aachen, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Köln oder Münster. Ihre eingegebenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Stadt geleitet, die Kontakt mit Ihnen aufnehmen wird. Eine automatische Wohnraum-ID wird nicht erteilt.

Hinweis

Die Registrierungspflicht entfällt nur dann, wenn Sie einer gesetzlichen Impressumspflicht unterliegen (beispielsweise nach § 5 Telemediengesetz) und dieser Pflicht in der eben genannten Annonce nachkommen.

Beispiel: Bewerben Sie Ihre Objekte auf Vertriebswegen, in denen überwiegend Wohnungen für die Kurzzeitvermietung angeboten oder beworben werden, ist in Ihrem Inserat entweder eine Wohnraum-ID oder Ihr Impressum anzugeben.

5 | Anschrift (Ihr Hauptwohnsitz)

Bitte geben Sie hier Ihren Hauptwohnsitz an.

6 | Objektlage

Tragen Sie bitte zunächst die Objektadresse ein, in der die Kurzzeitvermietung oder eine andere Nutzung erfolgen soll und machen dann die geforderten Angaben zur Objektlage.

Die Informationen zur Objektlage werden benötigt, um die Wohnung, insbesondere in Mehrfamilienhäusern, zu identifizieren. Die Lage können Sie in der Regel dem Mietvertrag entnehmen.



Alternativ können Sie die Lage auch selbst benennen: Stellen Sie sich vor die Haustür und geben Sie neben dem Stockwerk auch die Position im Gebäude an (zum Beispiel: links, mittig, rechts). Ist die Lage auf Grund der Bauweise nicht eindeutig zu bestimmen, zum Beispiel, weil mehr als drei Wohnungen je Etage vorhanden sind, beschreiben sie die Besonderheit unter „andere“ Lage.

Wenn Sie als Lage „andere“ auswählen, ist eine Eingabe der Zusatzinformation zur Lage zwingend notwendig.

7 | Ihr beabsichtigter Vertriebsweg

Bitte geben Sie an, über welchen Vertriebsweg (beispielsweise Online-Portal, soziale Medien, Printmedien, Aushänge) Sie den Wohnraum zur Kurzzeitvermietung anbieten möchten.

8 | optional: Sie handeln im Auftrag eines vermietenden Unternehmens

Angaben zum vermietenden Unternehmen sind nur dann erforderlich, wenn die Vermieterin oder der Vermieter eine juristische Person ist und Sie in ihrem oder seinem Auftrag handeln.

9 | Übersicht

Nun wird Ihnen eine Übersicht angezeigt, auf der Sie überprüfen können, ob die von Ihnen eingegebenen Daten richtig sind.

Zum Schluss: Das Absenden Ihrer Daten

Wenn alle Daten richtig sind, klicken Sie bitte auf „Daten bestätigen und senden“.



Schritt 3 Zuteilung der Wohnraum-ID

Sie bekommen die Wohnraum-ID automatisch angezeigt, wenn die von Ihnen beabsichtigte Dauer der Kurzzeitvermietung von Wohnraum weniger als 90 Tage im Kalenderjahr beträgt. Die Wohnraum-ID ist ab dem Tag der Erteilung gültig. Ein Ausdruck ist über den Internetbrowser möglich.

Hinweis:

Sie bekommen keine Wohnraum-ID angezeigt, obwohl die Dauer der beabsichtigten Nutzung für Zwecke der Kurzzeitvermietung nicht mehr als 90 Tage im Kalenderjahr beträgt? Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stadt. Die Kontaktanschriften können Sie am Ende dieses Dokumentes auffinden.

Haben Sie bei der „Dauer der Nutzung“ einen Zeitraum > 90 Tage (bei Studierenden: > 180 Tage) im Kalenderjahr angegeben, unterliegt die Zweckentfremdung der Genehmigungspflicht: Nach dem Absenden Ihrer Daten (siehe „Schritt 2“) prüft die zuständige Stadt Ihre Daten und nimmt Kontakt mit Ihnen auf zur Entscheidung über Ihre Zweckentfremdungsgenehmigung. Je nach Antragsaufkommen in den Städten Aachen, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Köln oder Münster kann dies einige Zeit in Anspruch nehmen. Eine Zweckentfremdungsgenehmigung ist gebührenpflichtig (Mindestgebühr: 500 Euro).

Um später eine zugeteilte Wohnraum-ID einzusehen und um zum Belegungskalender zu gelangen, melden Sie sich bitte noch einmal beim Onlinedienst an.

Nach der Anmeldung klicken Sie auf „Hier starten“, akzeptieren die Datenschutzerklärung und klicken auf „weiter“. Es werden Ihnen dann die erteilten Wohnraum-Identitätsnummern angezeigt. Ganz rechts befindet sich die Schaltfläche „Belegung“ über die Sie den Belegungskalender erreichen. Sofern Sie eine Wohnraum-Identitätsnummer für gewerblich genutzten Raum oder für eine genehmigte Zweckentfremdung zugewiesen bekommen haben, müssen Sie keinen Belegungskalender führen.

Weist der Status unter der Wohnraum-ID den Hinweis "In Bearbeitung" aus, bedeutet das, dass Ihr Antrag auf Zuteilung einer Wohnraum-ID zur Bearbeitung an die zuständige Stadtverwaltung weitergeleitet wurde. Die Wohnraum-ID wird Ihnen in diesem Fall von der Stadt zugeteilt.



Steuerliche Pflichten im Zusammenhang mit einer Kurzzeitvermietung

Die Anforderung und Mitteilung einer Wohnraum-ID befreit Sie nicht von den steuerlichen Anzeige- und Anmeldepflichten: In Bonn, Dortmund, Köln und Münster werden sogenannte „Tourismusabgaben“ auf privat veranlasste Übernachtungen erhoben. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei den Steuerämtern der jeweiligen Städte.

Auch weitere steuerliche Pflichten (zum Beispiel bei der Einkommensteuer und möglicherweise Umsatzsteuer) können bei einer Kurzzeitvermietung zum Tragen kommen: Bitte nehmen Sie bei Fragen hierzu Kontakt mit Ihrem zuständigen Wohnsitzfinanzamt auf.

Kontaktanschriften

Nachfolgend finden Sie die Kontaktanschriften der zuständigen Behörden in den Städten, die eine Zweckentfremdungssatzung erlassen haben:

Stadt Aachen	<u>wohnraumschutz@mail.aachen.de</u>
Stadt Bonn	<u>zweckentfremdung@bonn.de</u>
Stadt Dortmund	<u>wohnungsaufsicht.fb64@stadtdo.de</u>
Stadt Düsseldorf	<u>wohnungsaufsicht@duesseldorf.de</u>
Stadt Köln	<u>wohnungsamt@stadt-koeln.de</u>
Stadt Münster	<u>wohnraum-ID@stadt-muenster.de</u>



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbd.nrw.de
www.mhkbd.nrw

Bildquellenhinweis

Titelseite: ©peterschreiber.media - stock.adobe.com

© August 2023 / MHKBD

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbd.nrw.de/publikationen